

Varia

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse**

Band (Jahr): **17 (1950)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Varia

Die Fürsten von Schwarzenberg als Bürger von Zürich

Ein interessantes Bürgerrechtsverhältnis schildert Dr. P. Pfenninger ausführlich in der Sonntagsausgabe der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 13. August 1950. Er knüpft an eine Zeitungsnotiz an, wonach die Eidgenossenschaft einen Teil des Palais Schwarzenberg in Wien angekauft hat, um darin die Schweizerische Gesandtschaft unterzubringen. Die Meldung enthielt auch den Vermerk, dass die *Fürsten von Schwarzenberg* Bürger von Zürich seien. In der Tat zeigt ein Blick in das Familiennamenbuch der Schweiz, dass das Geschlecht «*von Schwarzenberg*» schon vor 1800 in Zürich heimatberechtigt war. Wie ist es zu diesem Bürgerrecht gekommen?

Die *Fürsten von Schwarzenberg*, während Jahrhunderten in militärischen und diplomatischen Diensten des österreichischen Kaiserhauses stehend, entstammen einem fränkischen Geschlecht und hiessen ursprünglich «*von Seinsheim*». Erst nachdem sie 1420 die fränkische Herrschaft Schwarzenberg erworben hatten, nannten sie sich nach dem neuen Besitz. 1429 wurden die *von Schwarzenberg* in den Reichsfreiherrnstand erhoben, zu Ende des 16. Jahrhunderts in den Reichsgrafenstand und 1670 beschenkte Kaiser Leopold I. *Johann Adolf von Schwarzenberg* und den jeweiligen Senior des Hauses mit der Reichsfürstenwürde. Sie wurde unter Kaiserin Maria Theresia allen Gliedern des Geschlechts zuerkannt. Neben ihren ausgedehnten Herrschaften in Böhmen und anderen habsburgischen Landen waren die Schwarzenberg seit 1687 auch Inhaber der Landgrafschaft im Klettgau, die ehemals den *Grafen von Sulz* gehört hatte. Diese hatten 1478 für sich und ihre Herrschaften mit Zürich auf 10 Jahre ein sogenanntes Gedingbürgerrecht abgeschlossen. Die Stadt verpflichtete sich in diesem Vertrag, die Brüder *Allwig und Rudolf zu Sulz*, Landgrafen im Klettgau, samt ihren Leuten und Gütern «als ihr ingesessen Bürger» zu schützen und zu schirmen. Andererseits hatten die Grafen von Sulz der Stadt Zürich militärischen Beistand zu leisten und jährlich 20 rheinische Gulden zu bezahlen. 1488 wurde das Bürgerrecht nicht nur erneuert, sondern es wurde verbrieft, dass die Sulz «mit lüt und gut und aller zugehörd, och all unser erben und nachkomen, so dieselbe Grafschaft hinthin inhaben werdent, der vorgenannten stadt Zürich ewig bürger sin sollent».

Johann Ludwig, der letzte des Geschlechtes derer von Sulz, starb 1687. Seine Tochter *Maria Anna*, die Gemahlin des Fürsten *Ferdinand Wilhelm Eusebius von Schwarzenberg* vererbte das Bürgerrecht mit der Stadt Zürich auf ihre Nachkommen, die heute noch lebenden Glieder des Hauses von Schwarzenberg. Sie kamen seither ihrer Bürgerpflicht, die in der Bezahlung der Bürgersteuer bestand, mehr oder weniger regelmässig nach und die

Stadt Zürich zögerte nicht, wenn es verlangt wurde, das Bestehen des Bürgerrechtes zu bestätigen. Dies war auch dann der Fall, als die Fürsten von Schwarzenberg die Herrschaft über den Klettgau 1812 an das Grossherzogtum Baden verkauft hatten. In den zürcherischen Bürgerregistern wurden die Mitglieder des fürstlichen Hauses von Schwarzenberg stets aufgeführt. 1926 hatte ihnen die Stadt Zürich auf Grund eines rechtshistorischen Gutachtens auf ein gestelltes Gesuch hin das Bürgerrecht ausdrücklich bestätigt. Zu erwähnen wäre noch, dass von den früher bestehenden Gedingbürgerrechten — es wurde Fürsten und Kirchenfürsten verliehen, die im Herrschaftsbereich der Stadt Eigentum besaßen — ausser dem schwarzenbergischen nur noch das der Aebte von Einsiedeln besteht. *F. Hagmann.*

Das begehrte Schweizerbürgerrecht

In einem Heft der reizvollen Sammlung «Trésors de mon pays» schildert Pierre Beauverd die Schicksale der Gemeinde und des Schlosses Coppet. Er erwähnt unter anderem auch, dass die Erben von Daniel de Bellujon am 27. Juni 1657 Schloss Coppet an Friedrich, Grafen zu Dohna, verkauften. Der neue Besitzer erwarb am 22. August 1657 das Bürgerrecht zu Bern und das Gesellschaftsrecht zu Pfistern. Auf diese Tatsache stützte sich *Lothar Albrecht Richard Hubertus zu Dohna* (-Schlobiten), * 1908, der 1945 mit seiner Familie in die Schweiz gekommen war und beim Eidg. Amt für den Zivilstandsdienst das Gesuch um Anerkennung als Schweizerbürger gestellt hatte. Zum Beweis seiner Abstammung von Friedrich zu Dohna, Herr zu Coppet, konnte er allerdings keine zivilstandsamtlichen Urkunden vorweisen, da dies wegen der zerstörten deutschen Archive nicht möglich war. Andere Zweige der Familie zu Dohna (-Schlodien), die im Zeitraum zwischen 1917 und 1943 nach der Schweiz gekommen waren, hatten die Filiation bis auf Friedrich Alexander zu Dohna (1741—1810), der in den Stammregistern der Burgergemeinde zu Bern eingetragen war, erbringen können. Der Gesuchsteller berief sich auf die Eintragungen im II. Band des Schweizerischen Geschlechterbuches vom Jahre 1907 und auf den Band 1921 des Gothaischen Taschenbuches der gräflichen Häuser. Die Waisenkommission der Gesellschaft zu Pfistern und der Kleine Burgerrat vertraten die Ansicht, dass die angerufenen Quellen entsprechend einer Aeusserung des Staatsarchivars und des Oberbibliothekars der Stadt- und Hochschulbibliothek Bern als zuverlässig gelten und wegen der besonderen Umstände auf Originalurkunden verzichtet werden könne. Da auch das kantonale und das Eidg. Amt für den Zivilstandsdienst dieser Auffassung beipflichteten, sind 75 Mitglieder der Familie zu Dohna wieder in die schweizerischen Zivilstandsregister und damit auch in den Burgerrodel der Burgergemeinde zu Bern eingetragen worden. (Quelle: Verwaltungsbericht der Burgergemeinde Bern 1945—1947.)

F. Hagmann.